

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allen unseren Geschäften liegen ausschließlich folgende Bedingungen zugrunde:

1. Geltungsbereich: Lieferverträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Allen Lieferverträgen liegen nur unsere nachstehenden Bedingungen zugrunde, die durch Auftragserteilung vom Käufer anerkannt sind und unbeschadet einer Bestellung mit den zugesandten Einkaufsbedingungen des Käufers gelten. Abweichende Vereinbarungen von unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sein, d. h. anders lautende Bedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Angebote: Unsere Angebote sind freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als Festangebot bezeichnet sind.

3. Preisstellung: Die Preise gelten ab unserem Werk. Sie beruhen auf den jetzigen Kostenfaktoren; erfahren diese bis zur Lieferung eine Änderung, behalten wir uns entsprechende Berichtigung unserer Preise vor. Für Aufträge, für welche keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Lieferstage gültigen Preise.

4. Lieferzeit: Die Lieferzeit ist nur als annähernd zu betrachten und ist unverbindlich; sie beginnt mit Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen Voraussetzungen, die der Käufer zu erfüllen hat. Bei vereinbarten Lieferfristen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Die Lieferzeit gilt mit rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbleibt. Der Käufer darf Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen nicht zurückweisen.

5. Höhere Gewalt: Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Arbeitskämpfe, Ausschuss ohne eigenes Verschulden sowie alle Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder bei UnterpLieferanten eintreten.

6. Abnahme: Wird Abnahme gewünscht, so sind deren Bedingungen spätestens bei Vertragsabschluss festzulegen. Die Abnahme hat stets vor Versand in unserem Werk zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Käufers.

Die gefertigten Bauteile werden vor Verlassen der MAZET GmbH geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarung. Die Auftragsprüfung des Auftragnehmers entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung. Unterlässt der Käufer die Abnahme, so gilt die Ware mit Verlassen unseres Werkes als bedingungsgemäß geliefert.

7. Verpackung: Die Ware wird, soweit nach unserem Ermessen erforderlich, in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Käufers verpackt. Holzwoollverpackung wird zu Selbstkosten berechnet, aber nicht zurückgenommen. Kistenverpackung wird bei frachtfreier Rückgabe in gutem Zustand zu zwei Drittel der berechneten Selbstkosten gutgeschrieben.

8. Versand und Gefahrübergang: Lieferungen gelten stets ab Werk, auch wenn die vereinbarten Preise frei Bestimmungsort oder frei Verwendungsstelle gelten. Bei frachtfreier Lieferung legen wir die Kosten für diese Beförderung lediglich vor. Mit Übergabe an die Bahn, die Spedition oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr ausnahmslos bei allen Geschäften auf den Käufer über.

Erfolgt keine besondere Weisung, so sind Versandweg, Beförderung und Schutzmittel unserer Wahl unter Ausschluss jeder Haftung überlassen.

Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern.

9. Gewichte: Für die Berechnung sind auf unserer Werkswaage ermittelte Gewichte maßgebend.

10. Abweichungen: Maße und Gewichte, die in unseren Abbildungen, Zeichnungen, Katalogen und Schriftstücken enthalten sind, sind nur annähernd maßgebend, Abänderungen sind vorbehalten. Mehr- oder Mindergewichte im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen nicht zu Preiskürzungen oder Beanstandungen.

11. Gewährleistung: Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers, unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen.

Nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage des Abganges der Ware, kann der Käufer Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend machen, es sei denn, eine längere Gewährleistungspflicht ist ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart worden.

Bei nachweisbaren, unverkennbaren Material- oder Ausführungsfehlern können wir nach unserer Wahl den Fehler beseitigen oder gegen frachtfreie Rückgabe des beanstandeten Stückes kostenfreien Ersatz des ursprüngli-

chen Lieferungsgegenstandes ab Werk stellen oder Gutschrift zum berechneten Wert erteilen. Uns ist die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Stück nichts geändert werden. Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

Natürlicher Verschleiß und andere Ursachen, auf die wir ohne Einfluss sind, wie Fehler in der vom Käufer vorgeschriebenen Bauart, unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung, entbinden uns von jeder Verantwortung. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung sowie auf Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere entgangenen Gewinns oder Wiedererstattung der unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme, Verwendung oder Bearbeitung der fehlerhaften Stücke dem Käufer erwachsenen Kosten, ist ausgeschlossen.

Bei Ausführungen von Lohnaufträgen haften wir für die sachgemäße Ausführung der von uns übernommenen Arbeiten nur bis zur Höhe der bestätigten Lohnkosten.

Wärmebehandlungen werden mit der erforderlichen Sorgfalt und den entsprechenden Mitteln durchgeführt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung z. B. für Rissfreiheit, Verzug, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung wird wegen unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung und erfolgter Änderung im vorangegangenen Bearbeitungsablauf nicht gegeben.

Eine Gewährleistung zur verzugfreien Bearbeitung von Stahlbauteilen kann nicht gegeben werden, da Einflüsse der vorangegangenen Fertigung nicht eindeutig fixiert werden können.

12. Zahlungsbedingungen: 30 Tage nach Rechnungslegung

Wechsel nehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschriften für Wechsel und Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Käufers, sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch anstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, ferner dem Käufer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und sie in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen.

13. Eigentumsvorbehalt: Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum des Verkäufers bis zum vollen Erfüllen seiner sämtlichen, auch der künftig entstehenden, Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet gegebenenfalls für den Verkäufer. Auch die verarbeiteten Waren dienen zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers.

Bei Verarbeitung mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, durch den Käufer wird der Verkäufer Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes seiner Waren zu den fremd verarbeiteten. Die aus der Verarbeitung entstandenen neuen Sachen gelten als Vorbehaltswaren des Verkäufers.

Der Käufer ermächtigt den Verkäufer zur Sicherung des Eigentumsvorbehalts, den Betrieb des Käufers zu betreten und die gelieferte Ware sicherzustellen.

Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.

Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden an den Verkäufer abgetreten.

Wenn Vorbehaltswaren vom Käufer zusammen mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten.

Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat er ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer kann den Schuldner die Abtretung anzeigen.

Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderung aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.

Der Verkäufer muss die ihm zustehenden Sicherungen insoweit nach seiner Wahl freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Für alle Geschäfte mit uns gilt in jedem Falle Unterwellenborn als Erfüllungsort. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Saalfeld.